



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Fagherazzi Martine

2019-CE-242

Für eine diskriminierungsfreie und faire Unterstützung aller Gewaltopfer, unabhängig des Aufenthaltsstatus

I. Anfrage

Entsprechend Artikel 4 der Istanbul-Konvention, die von der Schweiz am 14. Dezember 2017 ratifiziert wurde, haben alle Opfer von Gewalt in der Schweiz Zugang zu spezialisierten Hilfsdiensten. Leider halten sich Bund und Kantone in ihrer Haltung und Praxis nicht an diese internationale Verpflichtung.

Eine Frau, die auf ihrer Flucht in die Schweiz vergewaltigt oder im Ausland Opfer von Menschenhandel wird, oder eine Person ohne Aufenthaltsbewilligung, die in ihrem Herkunftsland Gewalt erlebt hat, erhalten in der Schweiz keinerlei spezialisierte Unterstützung. Gemäss Medienmitteilung des Bundesrats vom 16. Oktober 2019¹ werden sie diese auch in Zukunft nicht erhalten. Der Bund möchte den Anwendungsbereich des Opferhilfegesetzes (OHG) nicht ausweiten und verweigert somit Sans-Papiers, Personen mit laufendem Asylverfahren, Asylsuchenden mit Nichteintretensentscheid oder negativem Asylentscheid die Hilfe, was ihre Verletzlichkeit und Not noch verstärkt.

Gemäss Bundesrat muss vielmehr «nach pragmatischen Lösungen gesucht werden, damit gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Bleiberecht in der Schweiz Zugang zu entsprechenden Unterstützungsleistungen haben.» Durch die Beschränkung der Leistungen auf Personen mit Bleiberecht schlägt er eine nur partielle Lösung vor, welche Raum für Diskriminierungen schafft.

Nach Auffassung des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR)² ist die Haltung des Bundesrats nicht zufriedenstellend. Ein unverzüglicher und diskriminierungsfreier Zugang zu Stellen, die auf Opferhilfe spezialisiert sind, ist für alle Personen, auch Asylsuchende und Sans-Papiers, unverzichtbar. Dies ist eine gesetzliche und humanitäre Verpflichtung und kann nicht von der nationalen Herkunft oder dem Migranten- oder Flüchtlingsstatus abhängig gemacht werden.

Deshalb stellen wir dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Wen können die Opfer von Gewalt im Ausland in unserem Kanton kontaktieren, wenn sie:

- > sich im Asylverfahren befinden,
- > einen Nichteintretensentscheid oder einen negativen Asylentscheid erhalten haben,
- > keine Aufenthaltsbewilligung haben?

¹ [Bericht zur Situation von Frauen und Mädchen im Asylbereich](#)

² [Position des UNHCR zum Zugang zu spezialisierten Hilfsdiensten für Frauen und Mädchen im Asylbereich, die sexuelle Gewalt erfahren haben](#)

2. Erfüllt die Unterstützung für Opfer in unserem Kanton die Anforderungen der Istanbul-Konvention und des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels? Erhalten sie spezialisierte Unterstützung?
3. Verfügt der Staatsrat über Handlungsspielraum, um beim Bund für einen diskriminierungsfreien und fairen Zugang zur Unterstützung der Opfer zu intervenieren?

28. November 2019

II. Antwort des Staatsrats

1. *Wen können die Opfer von Gewalt im Ausland in unserem Kanton kontaktieren, wenn sie:*
 - > *sich im Asylverfahren befinden,*
 - > *einen Nichteintretensentscheid oder einen negativen Asylentscheid erhalten haben,*
 - > *keine Aufenthaltsbewilligung haben?*

Im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) wird grundsätzlich Opferhilfe gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden ist. Für die anderen Situationen schenken die OHG-Beratungsstellen den Opfern – unabhängig vom Status der Personen – Gehör und verweisen sie an eine geeignete Betreuung. Zudem bietet die Website www.opferhilfe-schweiz.ch der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) für die ganze Schweiz eine kostenlose, vertrauliche und anonyme Beratung.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die ORS und die Abteilung Freiburg der Caritas Schweiz im Rahmen der Aufträge Asyl und Flüchtlinge für diese Situationen die erste Anlaufstelle sind. Weitere Akteure wie Freiburg für Alle, Fri-Santé und andere Vereine, die sich um Opfer kümmern, hören ebenfalls zu, beraten und bieten eine vertrauliche Unterstützung.

Selbstverständlich kann jede Person, deren Sicherheit bedroht ist oder die eine unverzügliche medizinische Versorgung benötigt, sich für die notwendige Hilfe an die Polizei oder an das nächstgelegene Spital wenden.

2. *Erfüllt die Unterstützung für Opfer in unserem Kanton die Anforderungen der Istanbul-Konvention und des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels? Erhalten sie spezialisierte Unterstützung?*

Vor knapp zehn Jahren hat der Kanton Freiburg die Bekämpfung des Menschenhandels in Form eines Kooperationsmechanismus systematisiert. Dieser vereint alle Partnerinnen und Partner, die von diesem oder jenem Aspekt der Problematik betroffen sind: Kantonspolizei, Amt für Bevölkerung und Migration, Kantonales Sozialamt, Amt für den Arbeitsmarkt, Staatsanwaltschaft und OHG-Beratungsstellen. Geschaffen wurde dieser Mechanismus, der seit 2008 in Betrieb ist, per Verordnung des Staatsrats vom 18. September 2007 zur Bekämpfung des Menschenhandels. Zu dieser amstübergreifenden kantonalen Zusammenarbeit kommt eine Zusammenarbeit mit der Fachstelle Menschenhandel Menschenschmuggel (FSMM) des Bundesamts für Polizei (fedpol) hinzu.

Im Bereich der Opferbetreuung existiert eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Kanton Freiburg und der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) in Zürich. Diese stellt einen echten Mehrwert dar und ergänzt die bereits existierenden kantonalen Angebote (OHG-Stellen). In diesem Sinn wurden mehrere Massnahmen ergriffen, um den Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich eine spezialisierte und integrierte Unterstützung zu bieten.

Die dem Kanton Freiburg im Rahmen des Asylverfahrens zugewiesenen Personen erhalten eine angemessene Betreuung und Begleitung, welche die angesprochenen Punkte berücksichtigen. Die kantonalen Unterkünfte wurden in den letzten Jahren deutlich ausgebaut. Mit dem Programm «Envole-moi» wurde eine angemessene Betreuung für schutzbedürftige Personen wie Minderjährige und junge Erwachsene sowie für alleinstehende Frauen eingeführt. Parallel dazu wurden spezifische Massnahmen entwickelt, um das psychische Leiden aufgrund der Migration besser behandeln zu können. Als Ergänzung zur Gesundheitsversorgung in den Zentren sowie zu den Workshops zur Sensibilisierung und Gewaltprävention (IVP), die seit mehreren Jahren regelmässig durchgeführt werden, sind jetzt auch folgende Massnahmen in Kraft:

- > Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie, sichergestellt durch das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG) für die Durchführung von regelmässigen Konsultationen in den Erstaufnahmezentren und für die Unterstützung der Teams;
- > Sensibilisierungs-, Präventions- und Integrationsworkshops (IPT Trauma, Appartenances, ENSEMBLE, REPER), bei denen die Teilnehmenden mit Fachpersonen in Konsultationen, Gesprächsgruppen oder mit künstlerischen Aktivitäten ihre Leidensgeschichte und Gewalterlebnisse thematisieren können;
- > Einführungsmodule für Psychotraumatologie für die Spezialisierung der Betreuungsteams, um die Begleitung der schutzbedürftigen Personen zu verbessern und Probleme zu erkennen.

In Bezug auf die Unterbringung mieten die ORS und die Abteilung Freiburg der Caritas Schweiz im ganzen Kanton Wohnungen. So können sie Umzüge aus Sicherheitsgründen veranlassen, wenn ihren jeweiligen Sozialdiensten Gewaltsituationen gemeldet werden. Diese Situationen sind jedoch selten.

Der kantonale Kooperationsmechanismus gegen Menschenhandel gilt auch für asylwerbende Personen, ausser, wenn der Menschenhandel im Ausland verübt wurde.

3. *Verfügt der Staatsrat über Handlungsspielraum, um beim Bund für einen diskriminierungsfreien und fairen Zugang zur Unterstützung der Opfer zu intervenieren?*

Wie Grossrätin Fagherazzi in ihrer Anfrage schreibt, wollte der Bund den Anwendungsbereich des OHG nicht ausdehnen. Auf kantonaler Ebene hat der Grosse Rat ferner jüngst einen Vorentwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen genehmigt.

Die Opferhilfe wird derzeit auch auf Bundesebene ausgebaut: die Umsetzung der Istanbul-Konvention (Mitwirkung des Büros für Gleichstellung von Mann und Frau und für Familienfragen im Rahmen verschiedener Arbeitsgruppen), die Verbesserung des Angebots und der Finanzierung von Schutz- und Notunterkünften, die Erarbeitung einer Broschüre für die Unterbringung und die Identifikation von schutzbedürftigen Personen aber auch der nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel sind Teil davon. Diese Massnahmen, die von der SODK geleitetet werden, in deren Führungsausschuss die Direktorin für Gesundheit und Soziales vertreten ist, berücksichtigen zudem die Forderungen von TERRE DES FEMMES Schweiz an den Bund und die Kantone.

24. Juli 2020